

# APOTHEKE IM FOKUS

Management | Recht + Steuern | Retaxation

Nr. 02 | 2024

## PTA-Praktikum

### Stichwort „Neue Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für PTA“

Seit dem 01.10.2023 gilt bereits die neue Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für pharmazeutisch-technische Assistentinnen und pharmazeutisch-technische Assistenten (PTA-APrV). Die Jahrgänge, die ihre Ausbildung an den PTA-Schulen am 01.09.2023 begonnen haben, werden somit die ersten sein, die bei ihrer sechsmonatigen praktischen Ausbildung in den Apotheken nach den neuen Vorschriften des PTA-Reformgesetzes vom 01.01.2023 betreut werden müssen.

PTA-Schüler beginnen erfahrungsgemäß ungefähr nach der Hälfte ihrer schulischen Ausbildung damit, sich eine passende Apotheke für ihr sechsmonatiges PTA-Praktikum zu suchen – also jetzt (!) für den Herbst 2025. Ein guter Anlass, sich einmal auf den Punkt damit zu beschäftigen, was sich geändert hat und was Apotheken zukünftig in diesem Bereich beachten müssen.

### Wichtige Änderungen für die Ausbildungsapotheken

Die Mitgliederversammlung der Bundesapothekerkammer (BAK) hat im Mai 2022 eine Richtlinie zur Durchführung der praktischen PTA-Ausbildung verabschiedet (online unter [iww.de/s10993](http://iww.de/s10993)). Diese konkretisiert die Inhalte des sechsmonatigen Apothekenpraktikums und enthält zur Orientierung auch einen Musterausbildungsplan für betroffene Apothekenleiter. Verpflichtend wird diese Richtlinie im Herbst 2025, dann benötigen die PTA-Praktikanten einen schriftlichen Ausbildungsvertrag, in dem u. a. die Dauer der täglichen und der wöchentlichen Arbeitszeit, die Höhe der Ausbildungsvergütung sowie auch der konkret vereinbarte Ausbildungsplan festgehalten sein müssen. Dieser muss der entsprechenden PTA-Lehranstalt in Schriftform vorgelegt werden, anderenfalls darf das Praktikum nicht begonnen werden.

Mit den folgenden Themen müssen sich demnach die PTA-Praktikanten während der praktischen Ausbildung mindestens vier Stunden pro Woche absolut selbstständig unter Aufsicht auseinandersetzen:

- **Rechtsvorschriften** über den Apothekenbetrieb sowie über den Verkehr mit Arzneimitteln, Betäubungsmitteln, Medizinprodukten und Gefahrstoffen (soweit sie die Tätigkeit von PTA berühren)
- **Fertigarzneimittel**, ihre Anwendungsgebiete sowie deren ordnungsgemäße Lagerung
- **Gefahren** bei der Anwendung von Arzneimitteln
- Merkmale von **Arzneimittelmissbrauch** und Arzneimittelabhängigkeit
- **Notfallarzneimittel** nach § 15 Apothekenbetriebsordnung (ApoBetrO)
- **Prüfung** von Ausgangsstoffen und Fertigarzneimitteln
- **Herstellung** von Arzneimitteln
- **Ausführung** ärztl. Verschreibungen
- **Beschaffung** von Informationen über Arzneimittel und apothekenübliche Waren unter Nutzung wissenschaftlicher und sonstiger Nachschlagewerke einschließlich digitaler Arzneimittelinformationssysteme
- **Preisberechnung** (Taxieren von Rezepturen, Berechnung der Preise von Fertigarzneimitteln, Teilmengen von Fertigarzneimitteln sowie apothekenüblichen Medizinprodukten)

- **Informationen** bei der Abgabe von Arzneimitteln
- Nutzung **digitaler Technologien**
- **Aufzeichnungen** nach § 22 ApoBetrO
- **Apothekenübliche Waren und Dienstleistungen** nach § 1a Abs. 10 und 11 ApoBetrO
- Umweltgerechte **Entsorgung** von Arzneimitteln, Chemikalien, Medizinprodukten und Verpackungen sowie rationelle Energie- und Materialverwendung
- **Qualitätsmanagement** (QMS)

Als Hilfestellung für die Praktikumsapotheken hat die BAK 19 Arbeitsbögen sowie eine ausführliche Handreichung für die Praxisanleitung in der Apotheke entwickelt ([iww.de/s10993](http://iww.de/s10993)). Passend dazu gibt es weiterführende Hinweise auf den Webseiten diverser Apothekerkammern, z. B. in einem ausführlichen Video der Apothekerkammer Nordrhein unter [iww.de/s10994](http://iww.de/s10994). Zudem bittet die BAK darum, die Arbeitshilfen für das Praktikum schon bei den jetzigen Auszubildenden im Herbst 2024 freiwillig zu testen und ein konstruktives Feedback zu geben. Die BAK wird die erhaltenen Anmerkungen auswerten und in die endgültigen Versionen der Unterlagen einfließen lassen.

### Neuerungen beim Examen

Bisher spielten die **Vornoten** der PTA im Examen keine Rolle. Nun werden die Prüfungsnoten der schriftlichen, mündlichen und praktischen Prüfungsfächer sowohl aus den Noten der eigentlichen Prüfungsleistungen als auch aus den Vornoten gebildet, wobei die Vornoten mit 25 Prozent in die Abschlussnote eingehen. Ebenfalls neu ist, dass die Prüflinge beim zweiten Prüfungsabschnitt in der mündlichen Abschlussprüfung zum Fach Apothekenpraxis zweimal durchfallen dürfen.

## Podcast

**Schriftlicher Ausbildungsvertrag jetzt Pflicht! „Dieser Schritt war zwingend notwendig und kommt viel zu spät!“**

Seit Oktober 2023 gilt die neue Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für PTA. Für „Apotheke im Fokus“ sprach Apothekerin Anja Hapka mit Apotheker Andreas Bessenbach, der in seiner 40-jährigen Berufspraxis viele PTAs ausgebildet hat, über das Thema „Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für PTA“.

**Hapka:** Viele Kollegen beschwerten sich und sagen, man kriege nicht mehr so gut passende Auszubildende wie früher. Würden Sie auch sagen, dass sich da was verändert hat?

**Bessenbach:** Das hat sich in der Tat massiv verändert. Das Berufsbild der PTA hat sich insoweit geändert, als dass wir lange Öffnungszeiten haben und zudem Arbeitszeiten, die in die Abendstunden respektive bis in den Samstag hineingehen. Das zweite Thema, das eine wesentliche Rolle spielt, sind die Aufstiegschancen in der Apotheke. Es gibt zwar Spezialisierungen in einzelnen Bereichen, aber unter dem Strich bleibst du in der Durchschnittsapotheke als PTA letztendlich auf deinem Niveau und kannst nicht sagen, innerhalb von 5 Jahren bin ich in einem völlig anderen Bereich tätig, wo ich auch deutlich mehr verdiene.

Zwar ist die Ausbildungsvergütung noch relativ gut, aber die Gehälter innerhalb der Berufsjahresabschnitte sind im Vergleich zu vielen anderen Berufen nicht so weiterentwickelt worden, wie es von Nöten gewesen wäre, um auf Anhub zu sagen, der PTA Beruf ist so attraktiv, dass ich kein Problem habe, junge Leute in die Apotheke zu bekommen.

**Hapka:** Gehen wir mal zur neuen Ausbildungs- und Prüfungsverordnung. Da haben sich ja ein paar Dinge geändert. Ein wichtiger Punkt dürfte sein, dass jetzt ein schriftlicher Ausbildungsvertrag angefertigt werden muss, so etwas hat es bisher noch nie gegeben. Denken Sie, dass das die Leistungen der PTA-Schüler in dem halben Jahr verbessern wird?

**Bessenbach:** Ich glaube, dass dieser Schritt zwingend notwendig war und viel zu spät kommt. Es sollte selbstverständlich sein, dass die Inhalte einer Ausbildung schriftlich fixiert werden. Jetzt kann der Auszubildende kommen und sagen, „Hör mal, in dem und dem Bereich passiert nichts? Warum steh ich zum Beispiel nur im Handverkauf und warum kommt keine Ausbildung in QMS?“ Hier ist sowohl dem Arbeitgeber als auch dem Auszubildenden ein rechtliches Instrument an die Hand gegeben worden, das die Sache rund macht. Die PTA-Schulen wiederum können sehen, ob Verträge auch von dem Apotheker tatsächlich unterschrieben worden sind.

**Hapka:** Ein weiterer wichtiger Punkt ist, dass die PTA-Schüler in der mündlichen Prüfung im Fach Apothekenpraxis jetzt einen Versuch mehr haben.

**Bessenbach:** Das ist ein ganz großer Vorteil. Wir müssen ja davon ausgehen, dass das Niveau der Ausbildung schwankt. Es wird nach Gusto des Apothekenleiters durchgeführt. Es gibt also Apotheken, die sich sehr um die Ausbildung kümmern, aber es gibt auch Apotheken, wo man weiß, ein Praktikant ist eine preiswerte Arbeitskraft und wird im Grunde genommen nur in einem Teilbereich beschäftigt und – man darf es ruhig sagen – ausgenutzt. Diese Art der Ausbildung führt dann nach einer misslungenen Prüfung an der PTA-Schule im zweiten Abschnitt zu einer unglaublichen inneren Unruhe und Nervosität und dem Motto „Ich habe jetzt zwei Jahre Ausbildung an der Schule gehabt. Ich habe ein halbes Jahr Praktikum in der Apotheke absolviert. Jetzt habe ich nur noch einen einzigen Versuch und der muss klappen.“ Da kann man sich schon vorstellen, wie dann die zweite Prüfung zu absolvieren ist. Ich glaube, rein aus psychologischen Gründen ist es wesentlich angenehmer und reeller zu sagen, das ist jetzt nicht deine letzte Chance gewesen, sondern es kommt nochmal ein Törchen, was sich da hinterher auftut. Es ist also eine riesige Erleichterung für den Prüfling zu wissen, ich habe noch eine weitere Chance.

**Hapka:** Ich mache mir Sorgen, dass man bei insgesamt drei Versuchen den ersten vielleicht zu locker angeht.

**Bessenbach:** Diese Sorge teile ich gar nicht. Wer diese zwei Jahre Schulzeit und das entsprechende Praktikum absolviert hat, der hat ein klares Ziel vor Augen. Es wird den einen oder den anderen geben, der vielleicht ein bisschen naiv in die Prüfung hineingeht. In der Summe sind die Prüflinge aber „heiß darauf“ in die Prüfung zu gehen und zu sagen, jetzt endlich rücke ich meiner beruflichen Karriere näher. Ich kann mein Ausbildungsleben abschließen.



Interessieren Sie sich noch intensiver für das Thema? Dann hören Sie in die aktuelle Folge unseres **Podcast** hinein – einfach den QR-Code scannen!



## Apothekenpraxis

### Stichwort „Anbauvereinigung“ oder auch „Cannabis, Samen und Stecklinge“

Zum 01.07.2024 sind die Regeln für die Cannabis-Anbauvereinigungen an den Start gegangen. Grund genug, sich einmal gründlich mit dem Thema auseinanderzusetzen, denn wie immer dürfte „die gute alte Apotheke“ eine beliebte Anlaufstelle für Fragen aller Art sein.

### Was versteht man unter einer Anbauvereinigung?

Bei einer Anbauvereinigung handelt es sich entweder um einen eingetragenen, nicht-wirtschaftlichen Verein oder aber um eine eingetragene Genossenschaft. Diese darf höchstens 500 erwachsene Mitglieder besitzen, die seit mindestens 6 Monaten in Deutschland leben und der Vereinigung für mindestens 3 Monate beitreten. Der Zweck einer solchen Vereinigung besteht einerseits im gemeinschaftlichen, nicht-gewerblichen Eigenanbau und andererseits in der Wei-

tergabe von Cannabis und von Vermehrungsmaterial zum Eigenkonsum. Cannabis darf dort aber nur von den Mitgliedern selbst gemeinschaftlich angebaut werden.

Wenn eine Anbauvereinigung Personen einstellen möchte, so dürfen diese nur in anderen Bereichen wie z. B. der Reinigung, der Buchhaltung oder der Sicherheit tätig sein. Auch ist darauf zu achten, dass sich die Anbauvereinigung nicht (noch nicht einmal teilweise!) in einer Wohnung befindet.

### Was genau darf an die Mitglieder weitergegeben werden?

Bei persönlicher Anwesenheit darf Cannabis in Reinform an die erwachsenen Mitglieder weitergegeben werden. Als Reinform gelten die getrockneten Blüten und blütennahe Blätter (auch als Marihuana bekannt) oder das abgesonderte Harz (auch als Haschisch bekannt). Es gelten dabei folgende Mengenbeschränkungen:

- maximal 25 Gramm Cannabis pro Tag für den Eigenkonsum
- maximal 50 Gramm Cannabis und 7 Cannabissamen oder 5 Stecklinge pro Monat für den Eigenanbau
- bei einer gemischten Weitergabe insgesamt maximal 5 Samen und Stecklinge pro Monat für den Eigenanbau
- an Mitglieder zwischen 18 und 21 Jahren maximal 30 Gramm Cannabis mit höchstens 10 Prozent THC-Gehalt

Weil es um Menschen geht.  
Nicht nur um Medikamente.

Accord - Der Partner für Ihre Apotheke.



## Sie haben Fragen?

Wir sind für Sie da:

+49 (0) 800 220 40 10 (gebührenfrei)

customerserviceDE@accord-healthcare.com

accord-healthcare.de



Accord Healthcare GmbH, Hansastraße 32, 80686 München

## Nutzen Sie Ihre Vorteile!

Gratis **Info- und Servicematerial:**  
QR-Code scannen und direkt anfordern!



**Sonderkonditionen** für Ihre Apotheke sichern:  
QR-Code scannen und direkt bestellen!



Starke **Rabattvertragsabdeckung** von Accord:  
QR-Code scannen und direkt mehr erfahren!



Hinweis: Für den vollen Zugriff müssen Sie sich einloggen!

## Was darf an Nicht-Mitglieder abgegeben werden?

An Nicht-Mitglieder dürfen nur 7 Cannabis-samen oder 5 Stecklinge im Monat zum privaten Eigenanbau für den Eigenkonsum abgegeben werden.

## Was ist zu beachten?

Es dürfen keine Anbauvereinigungen im Abstand von weniger als 200 Metern zum Eingangsbereich von Schulen, Kinder- und Jugendeinrichtungen sowie Kinderspielflächen errichtet werden. Weder in der Anbauvereinigung selbst noch in Sichtweite zum Eingangsbereich ist der Konsum von Cannabis gestattet. Auch darf Cannabis dort nicht zusammen mit Alkohol oder anderen Genussmitteln weitergegeben werden. Zudem besteht sowohl für Cannabis als solches als auch für die Anbauvereinigungen im Speziellen ein Werbe- und Sponsoringverbot.

Anbauvereinigungen benötigen einen Präventionsbeauftragten mit nachgewiesenen Beratungs- und Präventionskenntnissen.

Die Cannabis-Verpackung muss neutral sein und ist stets mit einem Informationsszettel abzugeben. Darauf müssen die folgenden Informationen zu finden sein:

- Gewicht in Gramm
- Erntedatum
- Mindesthaltbarkeitsdatum
- Sorte
- durchschnittlicher THC-Gehalt in Prozent
- durchschnittlicher CBD-Gehalt in Prozent
- Hinweise zu Risiken im Zusammenhang mit Cannabiskonsum

## Der Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis für eine Vereinigung

Wer kann einen Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis für eine Anbauvereini-

gung stellen? Die vertretungsberechtigten Personen der Vereinigung müssen unbeschränkt geschäftsfähig sein und die für den Umgang mit Cannabis erforderliche Zuverlässigkeit besitzen. Ein Antrag einer Anbauvereinigung auf Erteilung einer Erlaubnis muss schriftlich oder elektronisch in deutscher Sprache bei der zuständigen Landesbehörde gestellt werden und muss die folgenden Angaben und Nachweise in deutscher Sprache enthalten.

- Name, Telefonnummer und elektronische Kontaktdaten sowie die Anschrift des Sitzes der Anbauvereinigung
- Zuständiges Registergericht und Registernummer der Anbauvereinigung
- Vorname, Name, Geburtsdatum, Anschrift und elektronische Kontaktdaten der im Register eingetragenen Vorstandsmitglieder und der sonstigen vertretungsberechtigten Personen der Anbauvereinigung
- Vorname, Name, Geburtsdatum, Anschrift und elektronische Kontaktdaten aller entgeltlich Beschäftigter der Anbauvereinigung, die Zugang zu Cannabis und Vermehrungsmaterial erhalten
- Ein höchstens drei Monate vor der Antragstellung auf Erlaubnis erteiltes Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde nach § 30 Absatz 5 des Bundeszentralregistergesetzes sowie eine höchstens drei Monate vor der Antragstellung auf Erlaubnis erteilte Auskunft aus dem Gewerbezentralregister nach § 150 Absatz 1 der Gewerbeordnung für jedes im Vereinsregister eingetragene Vorstandsmitglied sowie für jede sonstige vertretungsberechtigte Person der Anbauvereinigung
- Anzahl der Mitglieder der Anbauvereinigung
- Lage oder voraussichtliche Lage des befriedeten Besitztums der Anbauvereinigung nach Ort, Straße und

Hausnummer (ggf. mit Flurbezeichnung, Gebäude und Gebäudeteil)

- Größe oder voraussichtliche Größe der Anbauflächen und Gewächshäuser der Anbauvereinigung in Hektar oder Quadratmeter
- voraussichtlich angebaute und weitergegebene Mengen Cannabis in Gramm pro Jahr (getrennt nach Marihuana und Haschisch)
- Darlegung der getroffenen oder geplanten Sicherungs- und Schutzmaßnahmen
- Vorname, Name, Geburtsdatum, Anschrift und elektronische Kontaktdaten des Präventionsbeauftragten sowie Nachweis seiner Beratungs- und Präventionskenntnisse
- ein Gesundheits- und Jugendschutzkonzept

Eine Erlaubnis für eine Anbauvereinigung wird dabei auf sieben Jahre befristet. Sie kann frühestens nach Ablauf von fünf Jahren auf Antrag verlängert werden.

## Impressum



Herausgeber und Verlag  
IWW Institut für Wissen in der Wirtschaft GmbH  
Niederlassung: Aspastraße 24, 59394 Nordkirchen  
Telefon: 02596 922-0, Telefax: 02596 922-80  
Sitz: Max-Planck-Straße 7/9, 97082 Würzburg  
E-Mail: [info@iww.de](mailto:info@iww.de)

Redaktion  
Dr. phil. Stephan Voß (Chefredakteur, verantwortlich)

Lieferung  
Dieser Informationsdienst ist eine kostenlose Serviceleistung von Accord Healthcare GmbH  
Hansastr. 32  
80686 München  
E-Mail: [info@accord-healthcare.de](mailto:info@accord-healthcare.de)

Hinweis  
Alle Rechte am Inhalt liegen beim Verlag. Nachdruck und jede Form der Wiedergabe auch in anderen Medien sind selbst auszugsweise nur nach schriftlicher Zustimmung des Verlags erlaubt.

Der Inhalt dieses Informationsdienstes ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der behandelten Themen machen es notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen. Der Nutzer ist nicht von seiner Verpflichtung entbunden, seine Therapieentscheidungen und Verordnungen in eigener Verantwortung zu treffen. Dieser Informationsdienst gibt nicht in jedem Fall die Meinung der Accord Healthcare GmbH wieder.